



**Nr. 832**

Verteiler 3  
GdP (20 Ex)  
GB 1 (25 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Spielmannstraße 12 a  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 21.06.2012

### **Zweite Änderung der Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen**

Das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 nach Anhörung des Senats die Änderung der Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen, die hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht wird.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 22.06.2012 in Kraft.

## **Zweite Änderung der Richtlinien der Technischen Universität Braunschweig über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen**

### **Abschnitt I**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 nach Anhörung des Senats beschlossen, die Änderung der Richtlinien der Technischen Universität Braunschweig über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 27.08.2004, hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 333, geändert am 03.05.2007, hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 478, wie folgt zu ändern:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Der Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „Die Fakultät“.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des betroffenen Fachbereiches“ ersetzt durch die Worte „der betroffenen Fakultät“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der letzte Teilsatz in Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„auf i. d. R. drei Jahre befristet oder unbefristet gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Worte „des betroffenen Fachbereiches“ ersetzt durch die Worte „der betroffenen Fakultät“.
  - bb) In Satz 4 werden die Worte „einem Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „einer Fakultät“.
- c) Der letzte Teilsatz in Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „frühestens für den direkt nach Ablauf der Befristung folgenden Zeitraum gestellt werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt und die Worte „entsprechende Regelungen gelten für die Vorsitzenden der Fakultäten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.